

## **Lesefassung**

**Diese Satzung ist seit dem 22.07.1992 gültig.**

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

---

### **Satzung der Stadt Franzburg über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten Erhaltungssatzung**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Stadtkerns von Franzburg, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie der Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Franzburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Kreises Stralsund, im Einvernehmen mit der Stadt Franzburg erteilt.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000 belegt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez. Niedermeyer  
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 04.06.1992 / Az. II 750 a- 513/ Schi / gemäß § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215, Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind: der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Franzburg, 01.07.1992

Siegelabdruck

Gez. Niedermeyer

Bürgermeister Stadt Franzburg

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 01.07.1992

Abgenommen am: 21.07.1992

Abzunehmen: 16.07.1992

Siegelabdruck  
Gez. Niedermeyer

Siegelabdruck  
Gez. Niedermeyer

Anlage:

Karte (ist im Bauamt einzusehen und nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung)